



Gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

Druckdatum: 22.05.2012

überarbeitet am: 07.05.2012

Seite 1/5

Felgenreiniger

Art.-Nr.: 900325

ABSCHNITT 1 Bezeichnung des Stoffes, bzw. des Gemisches und des Unternehmens

Produktidentifikator: Felgenreiniger

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder des Gemischs: Reinigungsmittel.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor.

Hersteller / Lieferant: Technolit GmbH
Industriestr. 8
Telefon: +49 (0) 6648 / 69-0
Auskunftgebender Bereich: Qualitätssicherung
Dr. U. Halle

36137 Großenlüder
Fax: +49 (0) 6648 / 69-569
E-Mail: info@technolit.de

Giftnotruf Berlin: Tel.: +49 (0) 6648 / 69-0
Tel.: +49 (0) 30 / 30686 790

Mo. - Do.: 7.15 – 16.00 Uhr / Fr. 7.15 – 14.00 Uhr

ABSCHNITT 2 Mögliche Gefahren

Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

GHS07 **H314** Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1B

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG

Xi – Reizend **R36/37/38** Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut.

Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Piktogramm(e) und Signalwort des Produkts:

Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung: GHS07 **Signalwort:** Achtung
Enthält: 10 – 25 % Chlorwasserstoffsäure.

Gefahrenhinweise: **H315** Verursacht Hautreizungen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise: **P301+330+331** BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P305+351+338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minutenlang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Sonstige Gefahren: Produkt wirkt stark reizend. Haut und Augenkontakt vermeiden. Bei auslaufenden Produkt Bildung von Chlorwasserstoffgasen beachten.

Kennzeichnung nach EWG-Richtlinien

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV eingestuft und gekennzeichnet.

Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktes:  **Xi** – Reizend.

Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung: **Enthält:** 10 – 25 % Chlorwasserstoffsäure.

R-Sätze: **R36/37/38** Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut.
8

S-Sätze: **S 2** Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
S26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
S45 Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

ABSCHNITT 3 Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen**Chemische Charakterisierung:** Gemische

Beschreibung: Salzsaurer Grundreiniger für starke verschmutzte Sanitärbereiche

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	EINECS-Nr.	Bezeichnung	Gew. -%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Einstufung gemäß RL 67/548/EWG
7647-01-0	231-595-7	Chlorwasserstoffsäure	18,60%	Keine CLP-Einstufung verfügbar.	C R34-37
9043-30-5		Alkoholethoxylat	2,70%	Keine CLP-Einstufung verfügbar.	Xn, Xi R22-41

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien / Kennzeichnung der Inhaltsstoffe

Bezeichnung	Gew.-%
Nichtionische Tenside, Chlorwasserstoffsäure, Farb- und Duftstoffe	< 5 %

Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der aufgeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe Maßnahmen:

Nach Einatmen:	Arzt konsultieren, Mund- und Rachenraum mit viel Wasser ausspülen.
Nach Hautkontakt:	Mit viel Wasser und Seife abwaschen. Gereizte Partien steril bedecken. Arzt aufsuchen.
Nach Augenkontakt:	Sofort mit viel Wasser ausspülen (10 Minuten). Sofort Arzt aufsuchen.
Nach Verschlucken:	Sofort Arzt aufsuchen und viel Wasser nachtrinken.
Hinweise für den Arzt:	
Wichtigste akute und verzögerte auftretende Symptome und Wirkungen:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmittel:	Geeignet: Wassersprühstrahl, Schaum, Trockenlöschmittel, CO ₂ Ungeeignet: Ohne Angabe.
Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:	Produkt selbst nicht brennbar. Verätzungsgefahr durch Entstehung von Chlorwasserstoffgas.
Hinweise für die Brandbekämpfung:	Umluftunabhängiges Atemschutzgerät und Säureschutzanzug tragen.

ABSCHNITT 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:	Bereiche absperren und eindämmen.
Umweltschutzmaßnahmen:	Nicht ins Erdreich, Kanalisation oder Oberflächengewässer gelangen lassen. Ausbreitung unterbinden und Kanaldeckel abdecken.
Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:	Mit flüssigkeitsbindendem Material (Universalbinder) aufnehmen, der Entsorgung zuführen.
Verweis auf andere Abschnitte:	Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7 Handhabung und Lagerung**Handhabung**

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:	Geeignete Säureschutzkleidung tragen.
Hinweise zum Brand- u. Explosionsschutz:	Produkt nicht brennbar.

Lagerung**Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**

Anforderung an Lagerräume und Behälter:	Geeignete Säureschutzkleidung tragen.
Zusammenlagerungshinweise:	Nie mit Chlorbleichlauge, Oxidationsmitteln oder starken Alkalien lagern.
Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:	Nur im Originalgebinde lagern. Nie in Metallgebinden lagern.
Lagerklasse:	k.D.v.
Spezifische Endanwendungen:	k.D.v.

ABSCHNITT 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung**Zu überwachende Parameter****Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:**

CAS-Nr.:	Bezeichnung:	Arbeitsplatzgrenzwert:
7647-01-0	Chlorwasserstoffsäure	3 mg/m ³ , 2 ppm TRGS 900

Zusätzliche Hinweise:

Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen und Tabellen.

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert. E = einatembare Fraktion, A = Alveolengängige Fraktion. | Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung – Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte. " = " = Momentanwert. Kategorie (I) = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe, (II) = Resorptiv wirksame Stoffe. | BGW = Biologischer Grenzwert. Probennahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: nach mehreren Schichten vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e) nach Expositionsende Stunden. | Sonstige Angaben: ARW = Arbeitsplatzrichtwert, H = hautresorptiv. Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AGW und BGW nicht befürchtet werden. Z = Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden (s. TRGS 900). DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission). AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe.

Begrenzung und Überwachung der Exposition:
Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:
Empfohlene Überwachungsverfahren:

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.
Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

Raumluftüberwachung zur Ermittlung der Wirksamkeit der Lüftung und/oder der Notwendigkeit für die Verwendung von Atemschutzgeräten unter Beachtung der DIN EN 689.
(„Arbeitsplatzatmosphäre: Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich von Grenzwerten und Mess-Strategie“).

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:
Atemschutz:

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.
Haut- und Augenkontakt vermeiden.

Beim Versprühen Atemschutzmaske. Filtertyp E-P2.

Das Tragen von Atemschutz, mit Ausnahme von belüfteten Hauben/Helmen, darf keine ständige Maßnahme sein. Die Tragezeitbegrenzung ist durch eine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung eines Arbeitsmediziners zu ermitteln. Dabei ist die BGR 190 zu berücksichtigen.

Handschutz:

Schutzhandschuhe aus Butylkautschuk 0,5 mm / > 8 h Durchdringungszeit.

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt/den Stoff/die Zubereitung sein. Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt/die Zubereitung/das Chemikaliengemisch abgegeben werden. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial: Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz:

Schutzbrille gemäß EN 166:2001 verwenden.

Körperschutz:

Säurefeste Schutzkleidung.

Begrenzung und Überwachung der Umweltposition:

Sind in Abschnitt 6 und 7 aufgeführt.

ABSCHNITT 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

Angaben zu den grundlegend physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild

Aggregatzustand: flüssig	Farbe: rot, violett	Geruch: Mandel
pH-Wert bei 20°C:	< 1	Bei conc. g/l (0=Konz.)
Schmelzpunkt / Schmelzbereich:	n.a.	
Siedepunkt / Siedebereich:	n.a.	
Flammpunkt:	Nicht anwendbar.	
Zustandsänderung:	ca. 100	°C
Zündtemperatur:	Nicht anwendbar.	
Entzündlichkeit (fest, gasförmig):	n.a.	
Zersetzungstemperatur:	n.a.	
Selbstentzündlichkeit:	n.a.	
Explosionsgefahr:	Keine.	
Untere Explosionsgrenze:	n.a.	
Obere Explosionsgrenze:	n.a.	
Dampfdruck bei 20°C:	n.a.	
Dichte bei 20°C:	1,075	g/cm ³
Relative Dichte:	n.a.	
Dampfdichte:	n.a.	
Verdampfungsgeschwindigkeit:	n.a.	
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser:	Unbegrenzt.	
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	n.a.	
Viskosität bei 20°C:	7	mPas
Lösemittelgehalt:	0	%
Organische Lösemittel:	n.a.	
EU-VOC:	n.a.	
Festkörpergehalt:	n.a.	
Sonstige Angaben:	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.	

ABSCHNITT 10 Stabilität und Reaktivität

Reaktivität:	Nicht mit Chlorbleichlaugung oder Alkalien vermischen.
Chemische Stabilität:	k.D.v.
Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:	k.D.v.
Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:	Nicht stark erhitzen.

Unverträgliche Materialien: k.D.v.
 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Chlorwasserstoffgase.

ABSCHNITT 11 Toxikologische Angaben

Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Akute Toxizität

Nicht spezifiziert.

Reizung: Auf Augen, Atemwege / Schleimhäute und Haut.
 Ätzwirkung: k.D.v.
 Sensibilisierung: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.
 Toxizität bei wiederholter Verabreichung: Nicht getestet.
 Karzinogenität: Nicht getestet.
 Mutagenität: Nicht getestet.
 Reproduktionstoxizität: Nicht getestet.

ABSCHNITT 12 Umweltbezogene Angaben

Toxizität:

Aquatische Toxizität

k.D.v.

Persistenz und Abbaubarkeit

Verfahren: OECD (19 Tage)
 Eliminationsgrad: Tenside > 90 %
 Bewertungstext: Biologisch gut abbaubar.
 Analysemethode: 301 c
 Sonstige Hinweise: Nach Neutralisation > 90 %

Verhalten in Umweltkompartimenten

Bioakkumulationspotential: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
 Mobilität im Boden: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Ökotoxische Wirkungen

Aquatische Toxizität: Gering bei sachgemäßer Einleitung: Neutralisation / Verdünnung.
 Verhalten in Kläranlagen: Bei Einhaltung der pH-Werte, keine negativen Auswirkungen.
 Atmungshemmung komun. Belebtschlamm: EC 20 = mg/l nach ISO 8192 B

Weitere Hinweise

CSB-Wert in mg/g: 230 (nach Neutralisation)
 BSB5-Wert in mg/g: Nicht bestimmt.
 AOX-Hinweise: Frei.
 Zusätzliche Hinweise: Enthält rezepturmäßig keine Schwermetalle und Verbindungen der EG-Richtlinie Nr. 76/464 EWG
 Wassergefährdungsklasse: 2 (Selbsteinstufung nach VwVwS): wassergefährdend

ABSCHNITT 13 Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung: Nach Neutralisation unter Beachtung der örtlichen Vorschriften und Rücksprache mit der Kläranlage ins Kanalnetz einleiten.
 Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV): 06 01 02 * Salzsäure.

Verpackung

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser.

ABSCHNITT 14 Angaben zum Transport

UN-Nummer: 1789
 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: 10-25 % Chlorwasserstoffsäure
 Transportgefahrenklasse: 8
 Verpackungsgruppe: II

ABSCHNITT 15 Rechtsvorschriften

Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU Vorschriften

Kennzeichnung nach GefStoffV incl. EG-Richtlinie (67/548/EWG und 1999/45/EG): Siehe Abschnitt 2.
 Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzienverordnung): < 5 % nichtionische Tenside, Chlorwasserstoffsäure, Farb- und Duftstoffe.

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) sowie werdende und stillende Mütter nach §§ 4 und 5 Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) sind zu beachten: D.h., wenn nicht sichergestellt ist,

Wassergefährdungsklasse:	dass die unter Abschnitt 8 genannten Arbeitsplatzgrenzwerte unterschritten werden, dürfen Jugendliche sowie werdende und stillende Mütter nicht beschäftigt werden.
AOX-Hinweis:	WGK 2 (Selbsteinstufung gemäß VwVwS): wassergefährdend
Lösemittelverordnung (31.BImSchV):	Frei.
Weiter Hinweise:	Entfällt.
Stoffsicherheitsbeurteilung:	Enthält rezepturmäßig keine Schwermetalle und Verbindungen der EG-Richtlinie Nr. 76/464 EWG.
	Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

ABSCHNITT 16 Sonstige Angaben

Die in diesem SDB enthaltenen Informationen gelten ausschließlich für die Produkte, auf die sich dieses Blatt bezieht. Die obigen Informationen haben wir nach unserem besten Wissen zum Zeitpunkt der Herausgabe zur Verfügung gestellt. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit bzw. Fehlerfreiheit erhoben, die obige Information darf daher nur als Richtlinie betrachtet werden. Vorschriften sind in eigener Verantwortung zu beachten. Nicht ausgefüllte Rubriken beruhen darauf, dass die Daten nicht bekannt sind bzw. dass Erfahrungen nicht vorliegen. Die Firma übernimmt keine Haftung und kann nicht für Schäden, die durch den Umgang oder Kontakt mit dem obigen Produkt entstanden sind, verantwortlich gemacht werden. Wenn das Produkt in anderen Zubereitungen, Formulierungen oder Mischungen verwendet wird, muss sich der Anwender notwendigerweise vergewissern, ob sich die Klassifizierungen der Gefahren geändert haben. Die Aufmerksamkeit des Benutzers wird darauf gezogen, dass andere Gefahren entstehen können, wenn das Produkt für andere Zwecke verwendet wird als für diejenigen, für die es empfohlen wurde. In solchen Fällen könnte eine erneute Bewertung nötig sein und sollte von dem Benutzer durchgeführt werden. Dieses SDB sollte nur dahingehend verwendet und reproduziert werden, dass die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit bei der Arbeit ergriffen werden können. Es fällt unter den Verantwortungsbereich der Anwender, die gesamten in diesem Dokument enthaltenen Informationen an (eine) nachfolgende Person(en) weiterzuleiten, die auf irgendeine Art und Weise mit diesem Produkt in Kontakt kommt/kommen, es handhabt/handhaben oder verwendet/verwenden. Es sollte überprüft werden, ob die im SDB zu Verfügung gestellten Informationen angemessen sind, bevor sie an Kunden / Personal weitergeleitet werden.

Hinsichtlich erforderlicher Schutzausrüstung verweisen wir auf unsere Produkte aus dem Bereich „Technolit Arbeitssicherheit“.

Literaturangaben und Datenquellen

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.
 Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.
 REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010.
 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009.

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

R22	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
R34	Verursacht Verätzungen.
R36/37/38	Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut.
R37	Reizt die Atmungsorgane.
R41	Gefahr ernster Augenschäden.

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Umwandlungstabelle)

Abkürzungen und Akronyme:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße Accord européen sur le transport des marchandises Dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
AOX	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen
BimSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
EC	Effektive Konzentration
GefStoffV:	Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
GHS:	Globally Harmonized System of Classification and Labeling of Chemicals
IATA-DGR	International Air Transport Association – Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
LC	Letale Konzentration / Lethal concentration
LD	Letale Dosis / Lethal dose
MARPOL	Maritime Pollution Convention – Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID:	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter Reglement internationale concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
VOC	Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WGK	Wassergefährdungsklassen gem. Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS, Deutschland
WGK 1	WGK 1 = schwach wassergefährdend WGK 2 = wassergefährdend WGK 3 = stark wassergefährdend

Mit Erscheinen dieses Sicherheitsdatenblattes werden alle vorhergehenden Sicherheitsdatenblätter für dieses Produkt ungültig.

* Daten gegenüber Vorversion geändert [(*) - Unterpunkt / ** Abschnitt komplett geändert]

Dieses SDB entspricht formal der EG-Verordnung Nr. 1907/2006.

Inhaltliche Angaben, die nach dieser Verordnung notwendig sind/werden, werden in der vorgegebenen Zeit und nach Kenntnis der erforderlichen Informationen nachgetragen bzw. ergänzt.